

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Walk (CDU)**  
**- Drucksache 7/9632 -**  
**gemäß § 91 Abs. 4 GO**

### **Kandidatur von Bürgermeistern und Landräten für Kommunalparlamente**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 130. Plenarsitzung am 14. März 2024 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 2. Mai 2024 wie folgt beantwortet:

Zu der ersten Zusatzfrage "Wenn sich jetzt zum Beispiel ein aktuell amtierender Oberbürgermeister für den Stadtrat wählen lässt und dann am Tag der Mandatsannahme, also in der ersten Juniwoche, zum Beispiel noch in die Stichwahl involviert ist, also gar nicht weiß, ob er möglicherweise so ein Amtshindernis dann in Zukunft hätte, müsste er sich denn dann, um dieses Mandat im Gemeinderat anzunehmen, schon am 1. Juni beurlauben lassen?" blieb die zweite Zusatzfrage "Das heißt, in der umgedrehten Variante dieser Fallkonstellation kann er das Mandat im Gemeinderat nicht annehmen, wenn er sich nicht gleichzeitig beurlauben lässt am 1. Juni? offen.

Antwort:

Wie ich in der 130. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 14. März 2024 bereits dargestellt habe, können zu Gemeinderatsmitgliedern gewählte Personen ihr Amt nicht antreten oder verlieren es, falls sie gleichzeitig tätig sind als Beamte oder Angestellte der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-). Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 ThürKO gilt dies nicht, wenn die zum Gemeinderats- oder Stadtratsmitglied gewählten Personen von ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Bezüge beurlaubt sind oder die Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen. Für die Kreisebene ist entsprechendes in § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ThürKO geregelt.

Wie bereits dargelegt, soll mit den vorgenannten Amtsantrittshindernissen verhindert werden, dass eine Person, die ein bestimmtes öffentliches Amt in einem Gemeinwesen innehat, gleichzeitig der Vertretungskörperschaft desselben Gemeinwesens als Mitglied angehört. Diese Regelungen tragen auch dem in § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKO verankerten Grundsatz der Organtrennung Rechnung. § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKO stellt als Grundnorm die Gemeindeorgane, das heißt den unmittelbar gewählten Bürgermeister und die gewählten Gemeinderatsmitglieder, einander gegenüber und trägt damit auch dem Umstand Rechnung, dass der Bürgermeister in Thüringen nicht "aus der Mitte des Gemeinderates", sondern unmittelbar durch das Gemeindevolk gewählt wird.

Für die von Herrn Abgeordneten Schubert nachgefragte "umgekehrte" Variante heißt das, dass ein amtierender hauptamtlicher Bürgermeister sein Mandat als Gemeinderats- oder Stadtratsmitglied nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO nicht antreten kann, wenn er gleichzeitig als hauptamtlicher Bürgermeister der Ge-

meinde tätig ist, das heißt nicht von seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Bezüge nach § 23 Abs. 4 Satz 2 ThürKO beurlaubt ist.

In Vertretung

Schenk  
Staatssekretärin